

IPCEI FAQ

Frequently Asked Questions

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Operative Abwicklung:

Gemeinsame IPCEI-Abwicklungsstelle, bestehend aus

Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, Walcherstraße 11A. 1020 Wien

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), Sensengasse 1, 1090 Wien

**Diese Sammlung wichtiger Fragen im Zusammenhang mit IPCEI spiegelt die nach bestem
Wissen und Gewissen gesammelten Informationen und Beobachtungen wider!**

Version 1.1

Wien, 10. November 2020

Neuerungen und Änderungen durch die Version 1.1

Das IPCEI FAQ-Dokument wurde entsprechend aktuellen Erkenntnissen und unternehmensseitigen Nachfragen aktualisiert und überarbeitet.

In folgenden Kapiteln wurden **Ergänzungen und Präzisierungen** vorgenommen:

- Wie lange dauert ein IPCEI-Projekt?
- Wie lange dauert das Beantragungsverfahren?
- Was ist ein Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene?
- Wie hoch ist die Beihilfe?
- Bewertung und Entscheidungen: Phase 1 – Prüfung der Interessensbekundung
- Begriffsbestimmungen

Folgende Kapitel wurde **neu hinzugefügt**:

- Werden die Projektanträge und Bewerbungen vertraulich behandelt?
- Sind Anhänge zum Antragsformular zulässig?
- Kann ein Unternehmen als Lead-Partner für mehrere andere Unternehmen einreichen?
- Können Beihilfen nachträglich rückgefordert werden?
- Ist IPCEI mit der Aufnahme bzw. Beantragung anderer Beihilfen koppelbar? Was ist hier zu berücksichtigen?
- Sind CAPEX und OPEX förderbar?

Inhalt

Was sind IPCEI?.....	6
Welche Ziele verfolgen IPCEI?	6
Wie werden Vorhaben finanziert?	7
Was sind RDI-Vorhaben?.....	7
Was sind FID-Vorhaben?	7
Was sind Infrastruktur-Vorhaben?.....	8
Müssen Einreichungen immer zugleich ein RDI-, FID- und Infrastruktur-Vorhaben zum Inhalt haben?.....	8
Wie lange dauert ein IPCEI-Projekt?	8
Wie verläuft die Entstehung eines IPCEI?.....	9
Aus welchen Phasen besteht die Entstehung eines IPCEI?	9
Wie lange dauert das Beantragungsverfahren?.....	10
Werden die Projektanträge und Bewerbungen vertraulich behandelt?	11
Was ist eine Interessensbekundung?.....	12
Was ist ein Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene?.....	12
Was ist ein Projekt-Portfolio auf EU-Ebene?.....	14
Was ist die Notifizierung und wie kommt es zum Fördervertrag?	15
An welche Bedingungen ist die Beihilfe geknüpft?	16
Wer ist förderbar?	16
Welche Voraussetzungen gibt es um eine Beihilfe zu erhalten?.....	16
Ist ein Projektantrag durch ausländische Unternehmen möglich?.....	16
Sind Anhänge zum Antragsformular zulässig?	17
Kann ein Unternehmen als Lead-Partner für mehrere andere Unternehmen einreichen?	17
Können Beihilfen nachträglich rückgefordert werden?	17
Wie hoch ist die Beihilfe?	17
Ist IPCEI mit der Aufnahme bzw. Beantragung anderer Beihilfen koppelbar? Was ist hier zu berücksichtigen?.....	18
Welche Kosten sind förderbar?.....	18
Sind CAPEX und OPEX förderbar?	19
Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	20
Bewertung und Entscheidungen	21
Phase 1 – Prüfung der Interessensbekundung.....	21
Phase 2 – Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene	23
Phase 3 – Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf EU-Ebene	24
Phase 4 – Notifizierung und Fördervertrag.....	25

Anhang	26
Meilensteine der Entstehung eines IPCEI-Vorhabens bis zur Genehmigung.....	26
Begriffsbestimmungen	29
Technology Readiness Levels	31

Was sind IPCEI?

Welche Ziele verfolgen IPCEI?

Die Europäische Union entwickelte zur Stärkung wichtiger europäischer Wertschöpfungsketten ein spezielles Regulativ, das die Förderung transnationaler Kooperationen ermöglicht. Ausgewählte österreichische Unternehmen dürfen sich nach der Notifizierung des jeweiligen IPCEI-Vorhabens bei der Europäischen Kommission mit Einzelprojekten beteiligen, die durch die Republik Österreich mit staatlichen Beihilfen außerhalb der Allgemeinen Gruppenverordnung (AGVO) unterstützt werden.

Diese sogenannten IPCEI (Important Projects of Common European Interest) sind entsprechend der Mitteilung 2014/C 188/02 der Europäischen Kommission

1. F&E&I-Vorhaben von bedeutender innovativer Natur oder haben einen wichtigen Mehrwert für F&E&I unter Berücksichtigung des Stands der Technik in dem betreffenden Sektor (Art. 21, „**RDI**“-Vorhaben, siehe „Was sind RDI-Vorhaben?“),
2. Vorhaben zur Entwicklung eines neuen Produkts oder einer neuen Dienstleistung mit hohem Forschungs- und Innovationsgehalt und/oder zur Einführung eines grundlegend innovativen Produktionsprozesses (Art. 22, „**FID**“-Vorhaben, siehe „Was sind FID-Vorhaben?“),
3. oder sind Vorhaben von großer Bedeutung für die Umwelt, die Energie oder für die Verkehrsstrategie der Europäischen Union (Art. 23, „**Infrastruktur**“-Vorhaben, siehe „Was sind Infrastruktur-Vorhaben?“).

IPCEI-Vorhaben haben die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Europäischen Union zum Ziel und müssen einen wichtigen Beitrag zu politischen Schwerpunkten der Union leisten (z.B. Green Deal). Infolge ihrer positiven Spill-Over-Effekte auf den Binnenmarkt und die europäische Gesellschaft sollen sie außerdem auch über das konkrete Vorhaben hinaus sie zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Wirtschaft beitragen.

Unternehmen sind mit Einzelprojekten beteiligt, kooperieren jedoch mit anderen Unternehmen im Programm zum Erreichen der gemeinsamen Ziele des IPCEI-Vorhabens und tragen zu positiven Spill-Over Effekten bei.

Österreich unterstützt die Beteiligung an ausgewählten IPCEI, die besonders für die Erreichung von Klima- und Energiezielen relevant sind, um österreichische Unternehmen in Wertschöpfungsketten zu positionieren und generell zur Sicherung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit und dem Schaffen von Arbeitsplätzen beizutragen.

Wie werden Vorhaben finanziert?

Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die beteiligten Unternehmen selbst sowie durch die am Vorhaben beteiligten EU-Mitgliedsstaaten in Form von Beihilfen (siehe „Wie hoch ist die Beihilfe?“). Die Gewährung dieser Beihilfen, die ansonsten beihilfenrechtlich nicht erlaubt wäre, wird durch die Europäische Kommission genehmigt.

Was sind RDI-Vorhaben?

Förderbare RDI-Vorhaben („Research, Development and Innovation“) umfassen die industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung, welche dem Ziel der Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen dient, die Erstellung von Prototypen, Pilot- oder Demonstrationsanlagen sowie Versuchsanlagen sowie Investitionen in die Forschungsinfrastruktur mit der Zielsetzung der Etablierung der Voraussetzungen für einen modernen Forschungs- und Entwicklungsbetrieb inklusive Gebäudeinfrastruktur, Messtechnik und Laborinfrastruktur. Wichtig ist, dass der aktuelle Stand der Technik durch das Projekt gehoben wird. IPCEI haben zum Ziel, in einem Vorhaben mehrere TRL zu überspringen (siehe Technology Readiness Levels).

Was sind FID-Vorhaben?

Förderbare FID-Vorhaben („First Industrial Development“, erste gewerbliche Nutzung) verfolgen die Zielsetzung einer wesentlichen Verbesserung innerbetrieblicher Prozesse und beziehen sich auf die Entwicklung von Pilotanlagen oder neuartigen Ausrüstungen und Einrichtungen. Sie deckt die auf die Pilotphase folgenden Schritte einschließlich der Testphase ab, nicht aber die Massenproduktion oder kommerzielle Tätigkeit.

Was sind Infrastruktur-Vorhaben?

Förderbare Infrastrukturvorhaben umfassen den Bau von Umwelt-, Energie- und Verkehrsinfrastruktur und müssen einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zur Infrastruktur und eine diskriminierungsfreie Preisgestaltung gewährleisten.

Müssen Einreichungen immer zugleich ein RDI-, FID- und Infrastruktur-Vorhaben zum Inhalt haben?

Nein. Der jeweilige Aufruf zur Interessensbekundung regelt, welche Art von Vorhaben das IPCEI zum Gegenstand hat. Die gelebte Praxis hatte kombinierte RDI- und FID-Vorhaben zum Inhalt (ein Vorhaben musste sowohl einen RDI- als auch einen FID-Teil enthalten), andere Kombinationen sind aber denkbar.

Wie lange dauert ein IPCEI-Projekt?

Die Dauer eines IPCEI-Projektes ist nicht reglementiert. Die bisherigen Erfahrungswerte zeigen, dass RDI- und FID-Vorhaben mehrjährig sind und durchschnittlich 4 bis 6 Jahre dauern. Infrastrukturprojekte können auch eine deutlich längere Projektlaufzeit haben.

Wie verläuft die Entstehung eines IPCEI?

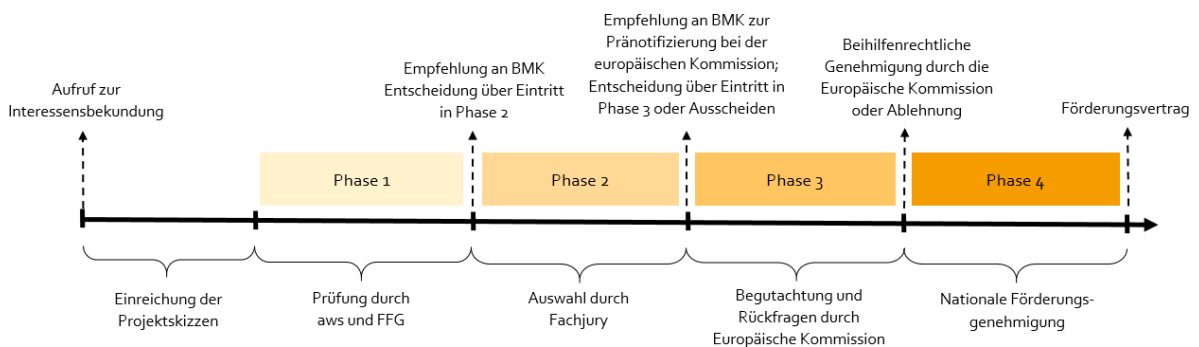
Aus welchen Phasen besteht die Entstehung eines IPCEI?

Der Prozess bis zur Beteiligungen an einem IPCEI-Vorhaben erfolgt entlang von vier Phasen von der Interessensbekundung bis zur Genehmigung:

Tabelle 1: Phasen eines IPCEI-Vorhabens

Phase	Prozessschritt
Phase 1	Interessensbekundung
Phase 2	Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene
Phase 3	Projekt-Portfolio auf EU-Ebene
Phase 4	Notifizierung und Fördervertrag

Die zeitliche Abfolge der einzelnen Phasen mit den jeweils wesentlichsten Handlungen sind in der Abbildung unten dargestellt.



Die nachfolgende Tabelle dient zur Orientierung über den Ablauf der einzelnen Phasen.

Tabelle 2: Wichtige Informationen über die Phasen eines IPCEI-Vorhabens

Phase:	Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4
Beschreibung	Einreichung und Prüfung der Projektskizzen; Empfehlung zum Eintritt in Phase 2 oder Ausscheiden des Vorhabens	Einreichung Projekt-Portfolio, Auswahl und Empfehlung durch Fachjury zur Pränotifizierung oder Ausscheiden des Vorhabens	Begutachtung durch Europäische Kommission und beihilfenrechtliche Genehmigung oder Ablehnung	Nationale Förderungs-genehmigung
Notwendige Dokumente	Projektskizze	Erster Entwurf Project-Portfolio + Funding Gap Analysis	Chapeau-Dokument + Project-Portfolio + Funding Gap Analysis	Nationaler, detaillierter Förderungsantrag auf Grundlage von Chapeau-Dokument + Project-Portfolio + Funding Gap Analysis
Prüfendes Organ	aws + FFG	Fachjury	Europäische Kommission	BMK
Ebene	Nationale Ebene	Nationale Ebene	Europäische Ebene	Nationale Ebene
Dauer	Ca. 16 Wochen	Ca 5 Monate	Ca. 8 Monate	Ca. 1 Monat
Ziel	Vorselektion Projektanträge	Pränotifikation durch BMK	Beihilfenrechtliche Genehmigung durch EK	Abgeschlossener Förderungsvertrag

Bei der Dauer der einzelnen Phasen handelt es sich um Schätzwerte, die stark variieren können. Auch folgen die einzelnen Phasen zeitlich nicht immer unmittelbar aufeinander – siehe „Wie lange dauert das Beantragungsverfahren?“.

Wie lange dauert das Beantragungsverfahren?

Die Dauer der einzelnen Phasen des Beantragungsverfahrens kann von IPCEI zu IPCEI stark variieren, die nachfolgenden Zeitangaben sind Schätzwerte auf Grundlage der gelebten Praxis:

In **Phase 1** ist eine Frist von 8 Wochen zum Beibringen der Interessensbekundung vorgesehen, innerhalb derer Projektskizzen durch Förderwerber/Förderwerberinnen ausgearbeitet werden können (siehe „Was ist eine Interessensbekundung?“).

Danach werden die übermittelten Projektskizzen einer Prüfung unterworfen (siehe „Formalprüfung der Projektskizze“ und „Inhaltliche Prüfung der Projektskizze“), deren Ergebnis den Förderwerberinnen und Förderwerbern nach weiteren 6 Wochen mitgeteilt wird. Bereits ab Phase 1 können auf europäischer Ebene sog. „Matchmaking-Events“ stattfinden. Diese dienen insbesondere dazu, Konvergenzen von geplanten Projekten zu eruieren, Vertrauen zwischen interessierten Unternehmen aufzubauen bzw. zu festigen, und dadurch letztlich die Gründung eines IPCEI-Konsortiums zu ermöglichen.

In **Phase 2** werden Projekt-Portfolios durch Förderwerberinnen und Förderwerber ausgearbeitet, diese werden anschließend einer inhaltlichen Prüfung unterzogen und ggf. erfolgen Aufforderungen zur Nachbesserung (siehe „Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios“). Die Dauer dieser Phase hängt von der Anzahl der teilnehmenden Unternehmen sowie von Anzahl und Umfang der eingeforderten Nachbesserungen ab und beträgt etwa 5 Monate.

In **Phase 3** werden die Projekt-Portfolios pränotifiziert, danach sind in mehreren Iterationsschleifen durch die Förderwerberinnen und Förderwerber Fragen der Europäischen Kommission zu beantworten. Die Dauer dieser Phase hängt unter anderem vom Zeitrahmen der Europäischen Kommission sowie von Anzahl und Reifegrad der Vorhaben auch aus anderen Mitgliedsstaaten ab. Ein Erfahrungswert für die Dauer dieser Phase ist etwa 8 Monate.

In **Phase 4** werden nach der beihilfenrechtlichen Genehmigung der Projekte durch die Europäische Kommission nationale Förderverträge zwischen den Unternehmen und der gemeinsamen Abwicklungsstelle (aws/FFG) abgeschlossen. Als Grundlage dafür dienen die erstellten Projekt-Portfolios und Funding Gap Analyses. Die Dauer dieser Phase kann auf etwa ein Monat geschätzt werden.

Werden die Projektanträge und Bewerbungen vertraulich behandelt?

Sowohl die Projektanträge als auch die im Zuge des weiteren Prozesses einzureichenden Projektportfolios und Funding Gap Analyses werden vertraulich behandelt. Im Zuge des Überprüfungsprozesses der EK werden diese Dokumente nur von den zuständigen nationalen und europäischen Stellen begutachtet und geprüft. Nur das übergeordnete Chapeau-Dokument wird nicht vertraulich behandelt und kann im weiteren Verlauf auch publiziert werden.

Was ist eine Interessensbekundung?

In Phase 1 erfolgt ein öffentlicher Aufruf zur Abgabe einer Interessensbekundung zur Erhebung der generellen Situation in Österreich. Das Interesse an einem möglichen IPCEI-Vorhaben wird durch Einreichen von Projektskizzen bekundet. Einen Link zur Projektskizzen mit einer Länge von max. 7 Seiten enthalten:

- eine Kurzbeschreibung des Unternehmens und relevante Erfahrungen
- die Beschreibung des angestrebten Projekts sowie die Darstellung der Erfüllbarkeit der IPCEI-Kriterien
- die angestrebten Ziele sowie den Bezug zu nationalen und europäischen Zielen wie Klima- und Energieziele sowie den „Green Deal“ bzw. der EU-Digitalstrategie
- eine Investitionsübersicht
- den Überblick über projektbezogene Kooperationen
- einen überblicksmäßigen Zeitplan
- Gegebenenfalls Informationen zum gesamteuropäischen IPCEI-Vorhaben, in das das konkrete Projekt eingebettet werden soll
- Ansprechperson mit Email und Telefonnummer

Durch Abgabe einer Interessensbekundung entsteht kein Förderanspruch. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass eine etwaige Beihilfe unter dem Vorbehalt einer politischen Entscheidung zur Teilnahme am jeweiligen IPCEI auf Basis einer fachlichen Bewertung, der verfügbaren Budgetmittel und der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission steht. Es werden zudem keinerlei Garantien für die finale Höhe einer allfälligen staatlichen Beihilfe ausgesprochen!

Die eingereichten Projektskizzen werden hinsichtlich ihrer Eignung zur Teilnahme am IPCEI beurteilt, und es wird durch die zuständigen Bundesministerien über die weitere Beteiligung am IPCEI entschieden („Siehe Bewertung und Entscheidungen“).

Was ist ein Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene?

In Phase 2 werden die aus Phase 1 ausgewählten Förderwerber/Förderwerberinnen eingeladen, Projektanträge einzureichen, die einer detaillierten Prüfung unterzogen werden.

Projekt-Portfolios mit folgendem Inhalt sind auszuarbeiten:

- Strategische Ausgangslage, Ziele des Vorhabens, Abdeckung der Wertschöpfungskette,
- Stand von Forschung, Technologie und Markt, Patentlage,
- Marktpotenzial, Marktumfeld, wirtschaftliche und technische Konkurrenzsituation,
- Bezug zu den nationalen und europäischen Zielen wie insbesondere Klima- und Energieziele sowie „Green Deal“ bzw. EU-Digitalstrategie
- Projektzeit- und -Arbeitsplan, Meilensteine und Zwischenziele,
- Finanzierungs- und Investitionsplan, grobes finanzielles Mengengerüst mit tabellarischer Finanzierungsübersicht (Angabe von Kostenarten, Eigenmittel/Drittmittel, Personenmonaten, gegebenenfalls weiteren Kosten/Ausgaben) sowie die Analyse der Finanzierungslücke entsprechend der Mitteilung 2014/C 188/02 der Europäischen Kommission (Funding Gap Analysis)
- Verwertungsplan mit Darlegung der Marktperspektiven inklusive Zeithorizont und Planzahlen, Abnehmerstrukturen, Mehrwert für den Standort Österreich und EU,
- beteiligte Partnerunternehmen in einer substanziellen Kooperation in zumindest einem weiteren der EU-Mitgliedstaaten im gegenständlichen Sektor.
- Spill-Over-Effekte (Das Wissen und die Innovationen, die durch das Projekt geschaffen werden, müssen auf nationaler sowie europäischer Ebene so weit wie möglich verbreitet und für Kunden, Projektpartner, Lieferanten, akademische Institutionen und andere Unternehmen zugänglich gemacht werden. Folglich sollen die Maßnahmen über das Unternehmen, das IPCEI Konsortium und den Wirtschaftssektor hinaus nachweislich positive Effekte bewirken. Die Mechanismen und der Umfang dieser Spill-Over-Effekte müssen in den Projektanträgen klar und plausibel erläutert werden)
- Counterfactual Scenario (Folgen beim Ausbleiben der Beihilfe)

Da die Vorhaben weit in die Zukunft reichen, ist das Suchen von Kooperationspartnern während der Phase der Interessensbekundung oft nicht möglich. Es wird jedoch erbeten, mögliche Kooperationen mit Unternehmen entlang der Wertschöpfungskette zu benennen, auch wenn die in der gegenwärtigen Phase im jeweiligen Mitgliedsstaat (noch) nicht in das IPCEI eingebunden sind, die aber auf diese Weise identifiziert werden können. In die Entstehung des Chapeau-Dokuments sind alle am IPCEI beteiligten Unternehmen eingebunden, während dieser Zeitspanne besteht die Möglichkeit, Kooperationen einzugehen und zu festigen.

Die Abwicklungsstelle prüft die Projekt-Portfolios auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit und Vollständigkeit hinsichtlich der Förderkriterien der Europäischen Kommission. Gegebenenfalls erfolgt die Aufforderung zur Nachbesserung.

Projekt-Portfolios, welche die formalen und inhaltlichen Anforderungen erfüllt haben, werden einer Beurteilung durch eine unabhängige Fachjury unterzogen („Siehe Bewertung und Entscheidungen“). Das Ergebnis der Beurteilung ist die Empfehlung zur Vorlage des Projekt-Portfolios zur Pränotifikation an die Europäische Kommission an das zuständige Bundesministerium.

Die Entscheidung zur Vorlage der empfohlenen Projekt-Portfolios an die Europäische Kommission obliegt dem zuständigen Bundesministerium.

Was ist ein Projekt-Portfolio auf EU-Ebene?

In Phase 3 werden die zur Pränotifikation vorgelegten Projekt-Portfolios durch die Europäische Kommission einer eingehenden Prüfung hinsichtlich möglicher Einwände gegen die Gewährung von Beihilfen unterzogen. Im Zuge dieser Phase werden in mehreren Runden Nachbesserungen („Request for Information“) eingefordert, die teilweise erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen. Diese Nachbesserungen sind in schriftlicher Form einzubringen. Im Zuge von bilateralen Meetings (Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Bundesministerien sowie Förderwerber/Förderwerberinnen) bzw. trilateralen Meetings (Europäische Kommission, Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Bundesministerien sowie Förderwerber/Förderwerberinnen) können Unklarheiten beseitigt werden.

Für die Zwecke der Notifizierung reichen alle teilnehmenden Mitgliedstaaten zeitgleich bei der Europäischen Kommission eine Gesamtvorhabenbeschreibung ein, das sogenannte „Chapeau-Dokument“, welches unter der Federführung von einem Mitgliedsstaat von allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten und den von ihnen jeweils geförderten Partnern gemeinsam erstellt wird. Das Verfassen von Beiträgen zum Chapeau-Dokument durch die Förderwerber/Förderwerberinnen zählt ebenfalls zu den Tätigkeiten in dieser Phase. Auch das Chapeau-Dokument wird durch die Europäischen Kommission einer Prüfung unterzogen.

Was ist die Notifizierung und wie kommt es zum Fördervertrag?

Die Notifizierung ist die Bekanntmachung der beabsichtigten Beihilfen durch die Mitgliedsstaaten bei der Europäischen Kommission. Die Beihilfe darf durch die Mitgliedsstaaten erst gewährt werden, wenn die Europäische Kommission diese dem Grunde nach genehmigt hat und die maximal erlaubte Beihilfenhöhe festgelegt hat.

Nach erfolgter beihilfenrechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission werden die Förderwerber/Förderwerberinnen eingeladen, ein nationales Förderansuchen zu stellen. Es ist kein erneuter Antrag auszuarbeiten, sondern es erfolgt durch die Fördernehmer/Förderwerberinnen die Übermittlung des jeweiligen Projekt-Portfolios sowie eines Kostenplans auf Grundlage der notifizierten Funding Gap Analysis an die gemeinsame Abwicklungsstelle von aws und FFG. Im Kostenplan sind die im Portfolio enthaltenen Kosten tabellarisch in Arbeitspakete aufzuteilen und zu detaillieren.

An welche Bedingungen ist die Beihilfe geknüpft?

Wer ist förderbar?

Förderbar sind Unternehmen jeder Rechtsform, die ein Vorhaben (Teilprojekt) im Rahmen eines europäischen IPCEI durchführen.

Nicht förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Welche Voraussetzungen gibt es um eine Beihilfe zu erhalten?

Voraussetzung für die Beihilfe ist die positive Beurteilung einer abgegebenen Interessensbekundung (siehe „Was ist eine Interessensbekundung?“), die positive Beurteilung eines Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene (siehe „Was ist ein Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene?“) und auf EU-Ebene (siehe „Was ist ein Projekt-Portfolio auf EU-Ebene?“) und die Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission (siehe „Was ist die Notifizierung und wie kommt es zum Fördervertrag?“).

Ist ein Projektantrag durch ausländische Unternehmen möglich?

Nein. Förderbar im Sinne des Leitfadens sind nur Organisationen mit Niederlassung in Österreich. Auch das Vorhaben selbst muss in Österreich umgesetzt werden. Eine Kooperation zwischen Unternehmen in der IPCEI-Projektgruppe ist allerdings erforderlich. (siehe „Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios“)

Sind Anhänge zum Antragsformular zulässig?

Für die Projektskizze im Zuge der ersten Stufe der Ausschreibung zur Interessensbekundung ist eine max. sieben-seitige Projektbeschreibung ausreichend. Anhänge sind nicht vorgesehen und werden für die Bewertung nicht berücksichtigt.

Kann ein Unternehmen als Lead-Partner für mehrere andere Unternehmen einreichen?

Nein. Ein Unternehmen kann eine Interessensbekundung in Phase 1 und ein Projekt-Portfolio in Phase 2 nur für sich selbst und das von ihm durchzuführende Vorhaben einreichen. Die Kostendarstellung kann dementsprechend nur Kosten beinhalten, die von dem Einreicher/von der Einreicherin zu tragen sind. Die möglichen und beabsichtigten Kooperationen sind im Antrag anzuführen und sind wichtige Anhaltspunkte für das Match-Making für den weiteren Prozess auf der europäischen Ebene. Die Darstellung des gesamten IPCEI als Gesamtprojekt mit Beteiligung mehrerer Unternehmen aus mehreren Mitgliedsstaaten erfolgt nicht im individuellen Antrag, sondern erst nach den Match-Making-Prozessen im Chapeau-Dokument, das von den teilnehmenden Mitgliedsstaaten für die Notifizierung bei der EU-Kommission erstellt wird (siehe "[Phase 3](#)").

Können Beihilfen nachträglich rückgefordert werden?

Grundsätzlich bestehen diesbezüglich keine definitiven Reglementierungen. Etwaige Rückforderungsmechanismen - die z.B. greifen, falls Einnahmen im Projekt erzielt werden, die zuvor nicht antizipiert wurden - werden für jedes IPCEI gesondert im Zuge der Vorbereitungen zur Notifizierung bei der EK (siehe „Phase 3“) verhandelt und im jeweiligen Chapeau-Dokument festgelegt.

Wie hoch ist die Beihilfe?

Die Beihilfenquote ist dem jeweiligen Ausschreibungsleitfaden zum Projekt-Portfolio (siehe „[Was ist ein Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene?](#)“) zu entnehmen. Die Intensität der Staatlichen Beihilfe ist gedeckelt durch die Finanzierungslücke, die anrechenbaren Kosten sowie die Höhe der angesuchten Beihilfe. Die Höhe des verfügbaren Budgets wird

mit Phase 2 festgelegt. Die Höhe der berechneten Finanzierungslücke kann sich bis zum Ende der Phase 3 infolge der Prüfung durch die Europäische Kommission verändern.

Der Erhalt anderer Beihilfen ist zulässig. Werden für das beantragte Vorhaben weitere Beihilfen anderer Beihilfengeber in Anspruch genommen, ist dies der gemeinsamen Abwicklungsstelle aus aws und FFG bekannt zu geben.

Der durch die Europäische Kommission im Rahmen der Notifizierung festgelegte maximale Beihilfenbetrag darf durch die kumulierte Beihilfenhöhe der gegenständlichen nationalen Förderung sowie durch die Förderungen anderer Förderungsgeber nicht überschritten werden.

Ist IPCEI mit der Aufnahme bzw. Beantragung anderer Beihilfen koppelbar? Was ist hier zu berücksichtigen?

Der Erhalt anderer Beihilfen ist zulässig. Werden für das beantragte Vorhaben weitere Beihilfen anderer Beihilfengeber in Anspruch genommen, ist dies der gemeinsamen Abwicklungsstelle aus aws und FFG unbedingt bekannt zu geben. Der im Rahmen der Notifizierung durch die EK festgelegte maximale Beihilfebetrags darf in keinem Fall überschritten werden. Auch Mehrfachförderungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einreichbestätigung der Projektskizze für den IPCEI-Aufruf z.B. bei einer etwaigen ETS-Innovationsfonds-Bewerbung beigelegt werden soll.

Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Beihilfe müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Die Kosten müssen dem durch die Europäische Kommission genehmigten Projekt-Portfolio zugeordnet werden können. Eine genaue Auflistung der beihilfefähigen Kosten findet sich im Anhang der IPCEI-Mitteilung 2014/C 188/02 (Seite 9) der Europäischen Kommission.

Der frühestmögliche Zeitpunkt für die Kostenanerkennung ist der Zeitpunkt der Einreichung des Projekt-Portfolios in Phase 3 (siehe „Aus welchen Phasen besteht die Entstehung eines IPCEI?“).

Ein Kostenleitfaden wird bereitgestellt.

Sind CAPEX und OPEX förderbar?

Grundsätzlich sind CAPEX und OPEX laut Mitteilung der Kommission förderbar (siehe 2014/C188). Für Kosten bzgl. Infrastruktur und Instrumente sind die Abschreibungen bis zum Ende der IPCEI-Projektphase heranzuziehen (C188/12).

Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Tabelle 3: Dokumente während der IPCEI-Phasen

Phase	Prozessschritt	Dokument
Phase 1	Interessensbekundung	Projektskizze als Interessensbekundung (Link zur Vorlage unter „ Was ist eine Interessensbekundung? “)
Phase 2	Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene	Projekt-Portfolio, Funding Gap Analysis
Phase 3	Projekt-Portfolio auf EU-Ebene	Chapeau-Dokument, Projekt-Portfolio, Funding Gap Analysis
Phase 4	Notifizierung und Fördervertrag	Detaillierter Kostenplan, Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)

Die entsprechenden Vorlagen werden beim Aufruf zur Interessensbekundung sowie bei der Einladung zum Projekt-Portfolio bereitgestellt.

Siehe „[Aus welchen Phasen besteht die Entstehung eines IPCEI?](#)“

Bewertung und Entscheidungen

Phase 1 – Prüfung der Interessensbekundung

Zum Überblick über den Ablauf der Phase 1 und den Inhalt der Projektskizze siehe „Was ist eine Interessensbekundung?“

Es erfolgt eine Formalprüfung und eine inhaltliche Prüfung der eingereichten Projektskizzen, um die Eignung zur Teilnahme am IPCEI festzustellen und eine Vorselektion vorzunehmen. Die Formalprüfung und inhaltliche Prüfung erfolgt durch die gemeinsame Abwicklungsstelle bestehend aus aws und FFG.

Formalprüfung der Projektskizze

Die übermittelte Projektskizze wird auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit der folgenden Formalkriterien überprüft:

1. Firmensitz des Unternehmens und Projektstandort in Österreich
2. Vollständig ausgefüllte Projektskizze
3. Projektkosten von mind. EUR 1 Mio.
4. Firmenmäßige Fertigung der Projektskizze
5. Beibringen der Interessensbekundung innerhalb des vorgegebenen Zeitraums
6. Sprache: Englisch

Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Vorhaben aus dem Verfahren aus. Behebbarer Mängel können in einer angemessenen Frist behoben werden.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Vorhaben auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Tabelle 4: Mögliche Formalprüfungsmängel der Projektskizze

Mangel	Behebbarkeit
Firmensitz und Projektstandort sind nicht in Österreich	Nein
Die Interessensbekundung wurde nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraums beigebracht	Nein
Projektkosten unter EUR 1 Mio.	Nein
Es wurde nicht die richtige Vorlage verwendet.	Ja
Die Projektbeschreibung ist nicht ausreichend befüllt oder nicht firmenmäßig gezeichnet und/oder es wurde nicht die richtige Sprache verwendet.	Ja

Das Ergebnis der Formalprüfung der Projektskizzen wird innerhalb von 2 Wochen ab Beibringung der Projektskizzen kommuniziert.

Inhaltliche Prüfung der Projektskizze

Bei der inhaltlichen Prüfung der beigebrachten Projektskizze erfolgt eine Einschätzung nach den folgenden Kriterien:

1. Erfüllt das Projekt die im Aufruf zur Interessensbekundung definierten allgemeinen und IPCEI-spezifischen Anforderungen?
2. Wie hoch ist die Relevanz des Projektes in Hinblick auf die Erreichung der in der Interessensbekundung genannten nationalen und europäischen Ziele?
3. Kann sich das Projekt schlüssig und kohärent in das IPCEI eingliedern?
4. Ist das Projekt umfangreich genug, um einen substantiellen Beitrag zur Erreichung der nationalen und europäischen Ziele beizutragen wie insbesondere der Klima- und Energieziele sowie des „Green Deal“ bzw. der EU-Digitalstrategie?
5. Welchen Stellenwert kann das Projekt im IPCEI-Konsortium einnehmen und wie gliedert es sich ein?

Die inhaltliche Prüfung der beigebrachten Projektskizze resultiert in einer Einschätzung, inwieweit das vorgeschlagene Projekt zur Teilnahme am IPCEI geeignet ist. Dabei wird bewertet, ob die obengenannten fünf Kriterien qualitativ bzw. quantitativ überwiegend erfüllt werden. Die inhaltliche Prüfung führt zur Empfehlung bzw. Nicht-Empfehlung zur Nominierung für Phase 2 an die zuständigen Bundesministerien. Diese treffen die finale Entscheidung über die Einladung zum Beibringen eines Projekt-Portfolios.

Das Ergebnis der inhaltlichen Prüfung der Projektskizze wird innerhalb von 6 Wochen ab Ende der Frist zur Interessensbekundung kommuniziert.

Phase 2 – Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf nationaler Ebene

Zum Überblick über den Ablauf der Phase 2 und den notwendigen Dokumenten siehe [„Was ist ein Projekt-Portfolio auf nationaler Ebene?“](#)

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung der eingereichten Projekt-Portfolios mit dem Ziel, die für ein IPCEI-Verfahren relevanten Aspekte in den Projekt-Portfolios zu beurteilen und entsprechende Nachbesserungen einzufordern. Damit sollen die Chancen einer erfolgreichen Notifizierung des eingereichten Projekt-Portfolios sowie des gesamten Österreichischen Portfolios erhöht werden. Insbesondere soll das Verfahren auf europäischer Ebene in Phase 3 verkürzt und treffsicherer werden.

Liegt auch nach eventuellen Nachbesserungen eine negative Einschätzung des Erfolgs einer Notifizierung vor, erfolgt keine Empfehlung zur Nominierung in Phase 3 an die zuständigen Bundesministerien. Diese treffen die finale Entscheidung über die Meldung zur Pränotifikation des Projekt-Portfolios bei der Europäischen Kommission.

Für die inhaltliche Prüfung können unabhängige Gutachter/Gutachterinnen beigezogen werden.

Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios in Phase 2

Die folgenden Kriterien werden geprüft:

1. Relevanz des Vorhabens für IPCEI
 - a) Bezug zum Themenfeld des IPCEI
 - b) Bestehen eines Marktversagens
 - c) Bestehen einer Finanzierungslücke
2. Nutzen des Vorhabens
 - a) Signifikanter Beitrag zur Erreichung der Klima- und Energieziele Österreichs sowie im Kontext des „Green Deals“ bzw. der EU-Digitalstrategie
 - b) Beitrag zur Stärkung des europäischen Wirtschaftsstandortes

- c) Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung, Ausbildung, Wettbewerbsfähigkeit und Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderung
- 3. Qualität des Vorhabens
 - a) Im Fall von RDI- oder FID-Vorhaben: Überschreiten des aktuellen Standes von Technik und Wissen im Unionsgebiet und weltweit
 - b) Im Fall von Infrastrukturvorhaben: Bedeutung für die Umwelt, die Energie oder für die Verkehrsstrategie im Unionsgebiet
 - c) Erzielen von Spill-Over-Effekten
 - d) Planungsqualität, d.h. Nachvollziehbarkeit von Finanzierungs- und Investitionsplan, Zeit- und Ressourcenplan, Planung der Arbeitspakete
- 4. Eignung des Förderwerbers / der Förderwerberin
 - a) Vorhandensein von Kompetenz und Qualifikation zum Erreichen der Vorhabensziele
 - b) Vorhandensein substantieller Kooperationen mit Unternehmen in weiteren EU-Mitgliedstaaten im Sektor des IPCEI

Die inhaltliche Prüfung des Projekt-Portfolios führt zur Einschätzung, inwieweit das vorgeschlagene Projekt zur Teilnahme am IPCEI geeignet ist und führt zur Empfehlung bzw. Nicht-Empfehlung an die zuständigen Bundesministerien, das Projekt bei der Europäischen Kommission zur Förderung voranzumelden (=Pränotifikation). Das Bundesministerium trifft die finale Entscheidung für die Pränotifikation.

Phase 3 – Inhaltliche Prüfung der Projekt-Portfolios auf EU-Ebene

Die weitere Prüfung der pränotifizierten Projekte erfolgt durch die Europäische Kommission auf der Grundlage des bisher erstellten Projekt-Portfolios und der Funding Gap Analysis. In dieser Phase gibt es mehrere Iterationsrunden mit Rückfragen seitens der Europäischen Kommission („RFI“, Request for Information) und es folgt eine intensive Begutachtung der Projekte in technischer und finanzieller Hinsicht auf mögliche Einwände gegen die Gewährung der beantragten Beihilfe.

Die gemeinsame Abwicklungsstelle (aws und FFG) sowie Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Bundesministerien begleiten die Unternehmen bei diesem Prozess.

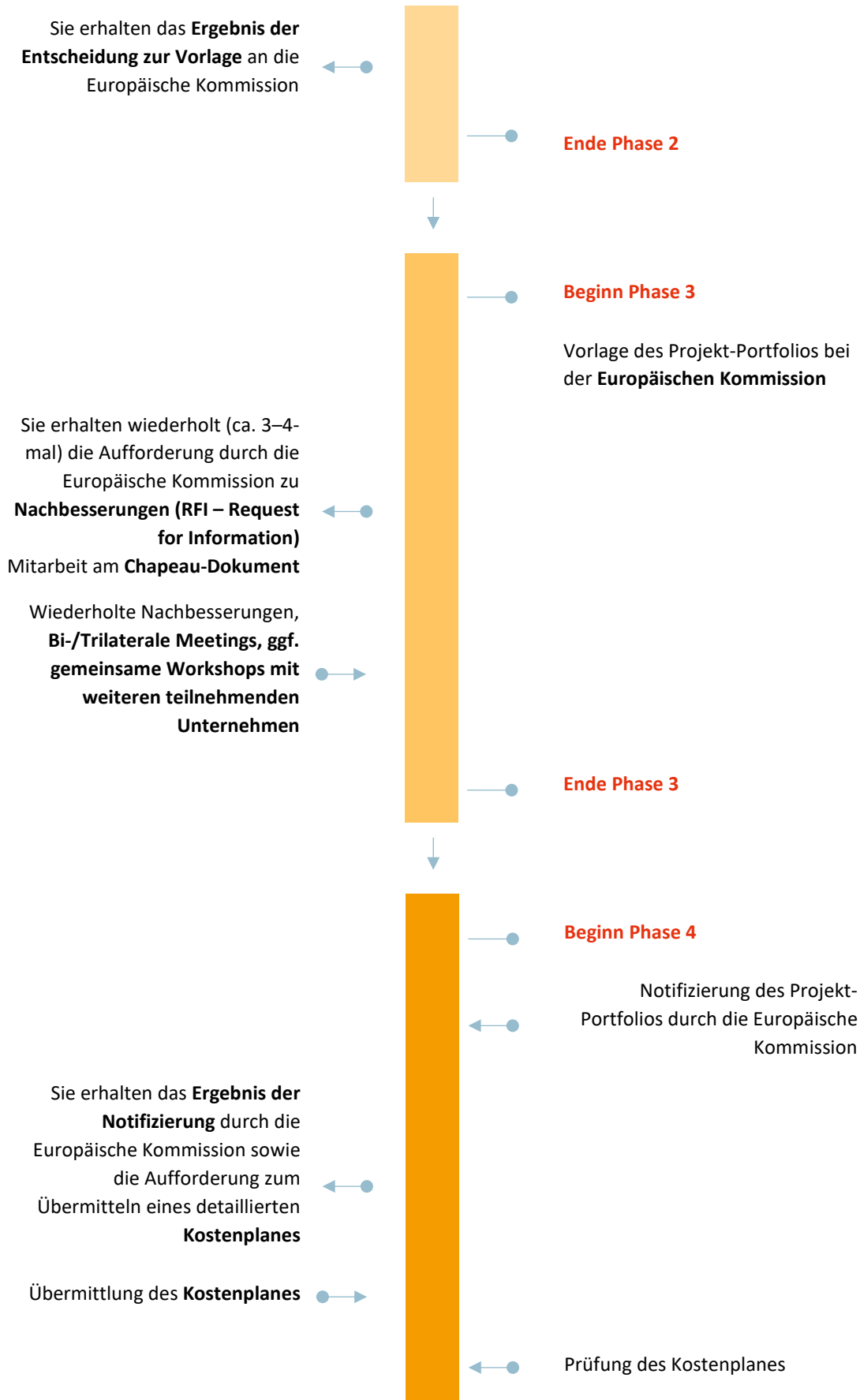
Phase 4 – Notifizierung und Fördervertrag

Nach erfolgter positiver Genehmigung der Beihilfe durch die Europäische Kommission folgt in Phase 4 die nationale Abwicklung. Hier findet keine erneute Bewertung und Entscheidung mehr statt und die von der Europäischen Kommission genehmigten Vorhaben werden in nationalen Förderverträgen zwischen den Unternehmen und der gemeinsamen Abwicklungsstelle von aws und FFG festgehalten. Zudem wird ein Kostenplan einschließlich der Aufteilung in Arbeitspakete erstellt.

Anhang

Meilensteine der Entstehung eines IPCEI-Vorhabens bis zur Genehmigung







Begriffsbestimmungen

Begriff	Erklärung
Chapeau-Dokument	Für die Zwecke der Notifizierung reichen alle teilnehmenden Mitgliedstaaten zeitgleich bei der Europäischen Kommission eine Gesamtvorhabenbeschreibung ein, das sogenannte „Chapeau-Dokument“, welches von allen teilnehmenden Mitgliedsstaaten und den von ihnen jeweils geförderten Partnern gemeinsam erstellt wird.
Counterfactual Scenario	Darstellung der Folgen beim Ausbleiben der Beihilfe
Finanzierungslücke	Die Finanzierungslücke ergibt sich aus „(...) der Differenz zwischen den positiven und den negativen Cashflows während der Lebensdauer der Investition, abgezinst auf ihren aktuellen Wert auf der Grundlage eines angemessenen Diskontierungsfaktors, der dem Zinssatz Rechnung trägt, den der Empfänger für die Durchführung des Vorhabens insbesondere in Anbetracht der damit verbundenen Risiken für erforderlich hält“ (siehe: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0620(01)&from=EN)
Funding Gap	Siehe Finanzierungslücke
Funding Gap Analysis	Tabellenkalkulation zum Ermitteln der Finanzierungslücke
Kollaboration/Kooperation	Mit Kollaboration und Kooperation wird gleichbedeutend die weitreichende Zusammenarbeit mit direkten Partnern im IPCEI-Konsortium in Form von Projekten, dem Wissensaustausch, gemeinsamer Nutzung von Equipment etc. verstanden.
Konsortium	Der gesamtheitliche Zusammenschluss aller am IPCEI beteiligter Unternehmen.
Marktversagen	Unter den aktuellen Marktoraussetzungen kann das Vorhaben nicht bzw. nicht in dieser Form finanziert und ohne Beihilfe nicht umgesetzt werden.
Partner	Im Rahmen von IPCEI wird zwischen direkten und indirekten Partnern unterschieden. Mit direkten Partner sind nur jene Unternehmen gemeint, die sich den strengen IPCEI-Kriterien und –auflagen unterwerfen und daher von der EK als für Beihilfen geeignete Unternehmen als Teil des IPCEI-Konsortiums notifiziert werden. Indirekte Partner sind nicht Teil des IPCEI-Konsortiums, finden aber im Chapeau-Dokument Erwähnung. Indirekte Partner sind nur partiell in Projekte, profitieren aber, wenn auch in weit geringerem Ausmaß wie direkte Partner, von Spill-Over-Effekten und der Dissemination von neuen Erkenntnissen.
Spill-Over-Effekt	Wissen und Innovationen, die durch das Projekt geschaffen werden, das auf nationaler sowie europäischer Ebene so weit wie möglich verbreitet und für Kunden, Projektpartner, Lieferanten und Unternehmen zugänglich gemacht wird. Ein positiver Effekt, der über das IPCEI Konsortium und den Wirtschaftssektor hinaus bewirkt wird.

Begriff	Erklärung
Unternehmen	Als Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinn gilt jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Als wirtschaftliche Tätigkeit gilt jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht.

Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	TRL	Erklärung
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1	Nachweis der Grundprinzipien
	TRL 2	Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
Industrielle Forschung	TRL 3	Experimentelle Bestätigung des (Technologie-) Konzepts auf Komponentenebene
	TRL 4	Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5	Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 6	Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	TRL 7	Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	TRL 8	System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9	System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

IPCEI-Vorhaben durchlaufen mehrere TRL-Stufen, so durchlaufen beispielsweise kombinierte RDI/FID-Vorhaben mehrere TRL-Stufen der Industriellen Forschung und Experimentellen Entwicklung.

IPCEI decken die TRL 2-7 ab, in gut begründeten Fällen auch TRL8.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

servicebuero@bmk.gv.at

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)